

Im Namen des Volkes, Gerichtsurteil zur Klage Sonnenstudios vom 2.7.2013

Heute erreichte uns von einem Kläger per Fax ein Gerichtsurteil von einem Amtsgericht. Ein Studiobetreiber hatte geklagt. Uns ist der Kläger bekannt, wird hier aber nicht veröffentlicht. Nun liegt ein Urteil vor, das es in sich hat. (Androhung Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 €)

Zitat Auszugsweise der wichtigsten Passagen:

Tatbestand

... Sowohl der Kläger als auch der Beklagte betreiben Sonnenstudios in XXXXX. Im Sonnenstudio des beklagten sind mehr als 2 UV – Bestrahlungsgeräte aufgestellt. In der Betriebszeit von 9 bis 15:00 Uhr sind nur 2 der Bestrahlungsgeräte an den Strom angeschlossen. Die Geräte können durch Münzeinwurf oder das Einlesen von zuvor durch das Personal des Beklagten nach Beratung ausschließlich an volljährige Kunden herausgegeben Chipkarten gestartet werden. Es sind Tafeln ausgehängt, nach denen die Benützung der Bestrahlungsgeräte Personen unter 18 Jahren nicht gestattet ist. In der Zeit von 9 bis 15:00 Uhr befindet sich kein geschultes Personal in den Räumlichkeiten des Sonnenstudios des Beklagten.

Der Kläger ist der Ansicht, der Betrieb eines SB- Sonnenstudios verstoße gegen die Regelungen in §4 NiSG sowie §4 der UV-Schutzverordnung. Die Voraussetzungen gemäß §4 Abs. 1 Nr. 1 UVSV würden im Sonnenstudio des beklagten in der Zeit von 9 bis 15:00 Uhr unstreitig nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 2 UVSV greife nicht.

Der Kläger beantragt ... siehe das Urteil wie Antrag vom Kläger

Zitat:

Urteil:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, in seinem Sonnenstudio xxxx.xxxx ein SB-Sonnenstudio zu betreiben, ohne geschultes Fachpersonal einzusetzen und ohne die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Personen unter 18 Jahre das Solarium nicht mehr starten können, sofern nicht sichergestellt ist, dass

1. nicht mehr als 2 UV-Bestrahlungsgeräte an einem Aufstellungsort betrieben werden und sofern nicht weiterhin sichergestellt ist, dass
2. eine Nutzung der UV-Bestrahlungsgeräte nur möglich ist,, wenn der Nutzerin oder dem Nutzer vor Beginn jeder Bestrahlungsserie ein Beratungsangebot gemäß UV-Schutzverordnung durch Fachpersonal unterbreitet worden ist. *(bitten den Wortlaut beachten... kein Anbieten ...)*

2. Dem Beklagten wird angedroht, dass für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsanordnung zu Ziffer 1. ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 € oder eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten festgesetzt werden wird.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 4400,00 € vorläufig vollstreckbar.

Zitat

Entscheidungsgründe

es folgt nun 4 Streiten Begründungen, wo das alles genau dargelegt wird. Auszugsweise nachfolgendes

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet

.....

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch in dem tenorjerten Umfang gegen den Beklagten gemäß §§ 8 Abs., 1, 3 Abs. 1, 4 11 UWG zu. Der Kläger und der Beklagte sind Mitbewerber im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr.1 UWG, da sie beide in derselben Stadt jeweils Sonnenstudios betreiben. Der Unterlassungsanspruch besteht, da der Beklagte durch die gegenwärtige Betriebsart seines Sonnenstudios gegen die UV-Schutzverordnung verstößt, welche eine Regelung darstellt, die auch dazu bestimmt es, im Interesse der Marktteilnehmer des Marktverhalten zu regeln. Der im dem Gesetz intendierte Schutz der Bevölkerung vor Schäden durch zu intensive Bestrahlung kann nur gewährleistet werden, wenn Sonnenstudios, die entsprechend der Verordnung geschultes Personal einsetzen, nicht durch solche Sonnenstudios unlauter benachteiligt werden, die ihre Personalkosten durch den unerlaubten Selbstbedienungsbetrieb niedrig halten.

Unstreitig betreibt der beklagte ein Sonnenstudio in der Betriebszeit von 9 bis 15:00 Uhr ohne die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 UV-Schutzverordnung zu erfüllen. Er kann sich auch nicht auf die Ausnahmegvorschrift in § 4 Abs. 2 UV-Schutzverordnung berufen.

Der Betrieb seines Sonnenstudios fällt zum einem nicht unter diese Ausnahmegvorschrift, da dem Aufstellungsort mehr als 2 UV- Bestrahlungsgeräte betrieben werden. Unstreitig sind in dem Sonnenstudio mehr als zwei 2 Bestrahlungsgeräte aufgestellt. Es kommt nicht darauf an, wie viele dieser Geräte in der fraglichen Zeit des Selbstbedienungsbetriebes an den Strom angeschlossen sind. Denn § 4 Abs. 2 der UV-Schutzverordnung ist dahingehend auszulegen, dass mit dem „Betreiben“ im Sinne dieser Vorschrift gemeint ist, dass nicht mehr als 2 UV-Bestrahlungsgeräte überhaupt an einem Aufstellungsort vorhanden sein dürfen. Während der Wortlaut der Vorschrift diesbezüglich nicht eindeutig ist, ergibt sich dieser Auslegung aus dem Willen des Gesetzgebers, wie er sich im Referentenentwurf der UV-Schutzverordnung vom 23.8.2010 widerspiegelt.

.....

Zudem anderen genügen die technischen Gegebenheiten im Sonnenstudio des Beklagten offenkundig nicht den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 der UV-Schutzverordnung, da jedenfalls durch den angebotenen Münzbetrieb der Geräte nicht sichergestellt ist, dass eine Nutzung der UV-Bestrahlungsgeräte nur möglich ist, wenn der Nutzer oder die Nutzerin vor Beginn jeder Bestrahlungsserie gemäß Anlage 5 Nr. 3 der Verordnung das Angebot, das in § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung geregelt ist, sowie die Angebote, die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-4 der Verordnung geregelt sind, durch Fachpersonal unterbreitet werden. Faktisch ist es durch den Münzeinwurf jedem Nutzer möglich, auch ohne vorheriger Beratung ein UV- Bestrahlungsgeräte zu nutzen. Selbst die von dem Beklagten nach vorheriger Beratung an ausschließlich volljährigen Nutzer ausgegebenen Chipkarten dürften den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 UV-Schutzverordnung nicht entsprechen. Es ist insoweit nicht ersichtlich, dass gewährleistet ist, dass der jeweilige Nutzer des UV- Bestrahlungsgeräte nur für die Bestrahlungsserie, auf die sich die Beratung bezogen hat, und in der in dieser Beratung empfohlenen Intensität der Nutzung, benutzen kann. Wie sich aus dem Referentenentwurf ergibt, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers den Anforderungen der Ausnahmegvorschrift genügende technische Vorrichtungen voraussetzen, das elektronische Steuerungssysteme bestehen. Die Erfüllung solcher strengen Anforderungen ist seitens des Beklagten weder vorgetragen noch ersichtlich.

Als Folge diese engen Voraussetzungen der Ausnahmegvorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers ergibt sich auch, dass technische Maßnahmen vorliegen müssen, die sicherstellen, das Minderjährige ein UV-Bestrahlungsgerät nicht in Betrieb nehmen können. Dieses ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut von § 4 Abs., 2 UV-Schutzverordnung, jedoch aus der Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung. Wenn der Gesetzgeber schon fordert, dass bezüglich erwachsener Nutzer technische Sicherungssysteme bestehen, die eine Bestrahlung nur nach vorheriger Beratung im Umfang des in der Beratung abgestimmten Dosierungsplanes und nach Individualisierung des

Nutzers möglich ist, (Anmerkung: alle WinSolar STREAM System erfüllen diese Anforderungen) so ist erst recht durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Minderjährige ein Bestrahlungsgerät nicht starten können.

Die von dem Beklagten aufgehängten Tafeln, die Minderjährige die Nutzung untersagen, reichen vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen des Gesetzgebers nicht aus.

Für die Begründetheit des Unterlassungsanspruchs des Klägers ist es unerheblich, ob eine Schulung gemäß den Anforderungen der UV-Schutzverordnung bereits möglich ist. Im Verhältnis zum Kläger haben auch behördliche Zusagen an den Beklagten keine Relevanz. Die Geltung der gesetzlichen Regelungen ist dadurch nicht eingeschränkt.

Teile- Zitat Ende

Zusammenfassung vom Urteil

Das Urteil ist richtungsweisend und **bedeutet das „faktische Aus“ für Chipkarten, Münzer und Zentralsteuerungen jeglicher Art.** Nur das Personal darf den Kunden bedienen. Eine Selbstdosierung / Selbstbedienung der Kunden ist durch die gerichtlichen Begründungen ganz klar ausgeschlossen.

„.... Faktisch ist es durch den Münzeinwurf jedem Nutzer möglich, auch ohne vorheriger Beratung ein UV- Bestrahlungsgeräte zu nutzen. Selbst die von dem Beklagten nach vorheriger Beratung an ausschließlich volljährigen Nutzer ausgegebenen Chipkarten dürften den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 UV-Schutzverordnung nicht entsprechen.....“

„.... nach dem Willen des Gesetzgebers den Anforderungen der Ausnahmenvorschrift genügende technische Vorrichtungen voraussetzen, dass elektronische Steuerungssysteme bestehen. Die Erfüllung solcher strengen Anforderungen ist seitens des Beklagten weder vorgetragen noch ersichtlich.“ Das gilt, wie im weiteren Urteil zu erlesen ist, erst Recht für die Personalstudios.

Zudem beschreibt das Urteil, wie mit dem § 4 mit Anlagen und dem NiSG umzugehen ist.

Auf jeden Fall spiegelt das Urteil die „Aufklärungen zur UVSV / NiSG“ von Elektra 's Ausführungen im Forum www.sonnenstudio1.de , alles wieder. Einige sagen, er würde die UVSV streng auslegen. Recht hat derjenige, aber das Gericht legt es noch strenger aus.

Die Firma DIGCOM, mit der WinSolar STREAM Computersteuerung für die Sonnenstudio-Neuzeit, enthält alle Funktionen der UVSV / NiSG, oder wie das Gericht es ausdrückt, „nach dem Willen des Gesetzgebers“. Die gesetzlichen Forderungen wurden 1:1 umgesetzt.

WinSolar ist aber dennoch ein Werkzeug, wo der Studiobetreiber / Personal selber seine Entscheidungen zu den UVSV- Meldungen treffen kann. Alles wird Gesetzes konform dokumentiert, so dass auch der Vollzug keine Beanstandungen vorfindet. Selbst Aushilfen würden kaum Fehler zur gesetzlichen Lage produzieren. In jedem Fall ist WinSolar billiger, als jeder gerichtliche Streit oder ein mögliches Bußgeld- Bescheid vom Vollzug.

Zudem enthält WinSolar alles was eine „Firma Sonnenstudio“ benötigt. Die Warenwirtschaft mit dem Integrierten Kassensystem und dem integrierten Steuerungssystem garantieren einen reibungslosen Betrieb. Die Bedienung ist dennoch einfachgehalten, übersichtlich und schnell erlernbar.

DIGCOM digital Communication, Reinhard F. Strauß, Waldstr. 10, 82223 Eichenau,
Mobil: 0171 3708900, Telefon: 08141 5372952 www.digcom.de Email: winsolar@digcom.de